

Zur Problematik der AHV-Frauenrenten

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **34 (1978)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwicklung entscheidenden ersten Lebensjahre zu widmen.

In einer weiteren Resolution wurde ein grösseres Angebot an Teilzeitstellen gefordert. Im Verhältnis zu ihrer Arbeitszeit müssten den Teilzeitberufstätigen auch die gleichen sozialen Rechte — zum Beispiel eine Pension — zugestanden werden wie den voll Berufstätigen.

Nach Abwicklung der Verbandsgeschäfte befasste sich eine Gesprächsrunde unter der Leitung von Dr. Emilie Lieberherr, Präsidentin der Eidg. Kommission für Frauenfragen, mit dem Problemkreis «Frau und AHV», wobei vor allem Forderungen zuhanden der 10. AHV-Revision formuliert wurden. Jeder Frau sollte unabhängig von ihrem Zivilstand in der AHV ein eigener Rentenanspruch zustehen. Dieser Forderung müsste als Gegenleistung die Beitragspflicht auch der nichterwerbstätigen Ehefrau oder Witwe gegenüberstehen. In Bezug auf das Rentenalter sprachen sich die Teilnehmer am Rundtischgespräch für flexible Lösungen, sowohl nach oben wie nach unten, aus.

Zur Problematik der AHV-Frauenrenten

Fernanda Bernath-Bianchi, geboren am 16. November 1912, katholisch getraut am 25. Mai 1935, lebte seit 1945 de facto von ihrem Ehemann getrennt, ohne dass die Trennung und ihre Folgen gerichtlich geregelt worden wären. Damals hat sich ihr Ehemann nach Südamerika abgesetzt, ohne je wieder ganz oder teilweise für den Unterhalt seiner Ehefrau aufzukommen, die sich aus konfessionellen Gründen nicht scheiden lassen wollte. Mit Verfügung vom 12. Juni 1975 sprach die Ausgleichskasse Maschinen der Versicherten

für die Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 31. Mai 1975 eine einfache ordentliche Altersrente der Vollrentenskala 25 zu, welche aufgrund eines massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens von Fr. 28 200.— aus 26 Jahren ihrer eigenen, ununterbrochenen Berufstätigkeit auf Fr. 710.— für Dezember 1974 und monatlich auf Fr. 870.— ab 1. Januar 1975 festgesetzt wurde.

Der in Argentinien lebende Ehemann erfüllte am 2. Mai 1975 sein 65. Lebensjahr. Während seines langjährigen Aufenthaltes in Südamerika war er nie freiwillig bei der AHV versichert gewesen. Er hatte aber in den Jahren 1964 bis 1972 in der Schweiz gewohnt, ohne zu seiner Ehefrau zurückzukehren, und aus seinem Arbeitseinkommen während acht Jahren und neun Monaten die gesetzlich geschuldeten AHV-Beiträge bezahlt.

Nachdem der Ehemann das AHV-Alter erreicht hatte, wurde durch Verfügung der schweizerischen Ausgleichskasse Genf vom 11. Juli 1975 der 63jährigen, gesundheitlich mitgenommenen Fernanda Bernath, die keine Pension hat, ab 1. Juni 1975 die halbe Ehepaarrente von Fr. 435.— zugesprochen, die zweite Hälfte derselben sollte der in Argentinien lebende Ehemann erhalten. Diese Ehepaaraltersrente wurde ausschliesslich aufgrund der Beitragsdauer des Ehemanns von acht Jahren und neun Monaten gestützt auf Skala 13 berechnet, ohne dass die Erfüllung der vollen Beitragsdauer durch die Beschwerdeführerin irgendwie berücksichtigt worden wäre. Dieser Betrag wurde nur erreicht durch die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung an den früheren Besitzstand. «In Anwendung von Art. 32 Abs. 3 AHVG haben Sie Anspruch auf eine halbe Ehepaaraltersrente mit Zuschlag bis zum Betrag

der ausfallenden halben Altersrente der Ehefrau» wurde in der Verfügung vom 11. Juli 1975 beiden Ehegatten mitgeteilt.

In einem durch verschiedene Umstände komplizierten Rekursverfahren hat Fernanda Bernath beantragt, es sei ihr ab 1. Juni 1975 eine ordentliche AHV-Rente aufgrund ihrer während der vollen Beitragsdauer geleisteten Beiträge aus ihrem unabhängig vom Ehemann erzielten Einkommen mindestens in der Höhe der bereits geleisteten einfachen AHV-Rente zuzusprechen, die Beitragsleistungen des getrennt lebenden Ehemannes während acht Jahren und neun Monaten seien nur zu berücksichtigen, soweit sie sich zugunsten der Beschwerdeführerin auswirken. Im übrigen sei ihre Rente als ordentliche Rente unabhängig von derjenigen des getrennt und zum grössten Teil im Ausland lebenden Ehemannes zu behandeln, dem eine ausserordentliche einfache Altersrente zuzusprechen sei.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat mit Urteil vom 28. Juli 1977 erkannt, dass im vorliegenden Fall die Ausrichtung von zwei einfachen Renten, nämlich einer ausserordentlichen für den Ehemann und einer ordentlichen für die Ehefrau im Sinn von AHVG Art. 22 Abs. 3 (in fine), nicht möglich sei. Der Ehemann habe während der für ihn erforderlichen Zeit die Versicherungsbeiträge geleistet, er habe deshalb Anspruch auf eine ordentliche, nicht nur eine ausserordentliche Rente. **Seit der 8. AHV-Revision vom 30. Juni 1972, in Kraft seit 1. Januar 1973, sei es auch nicht mehr möglich, ersatzweise Beitragsjahre und Erwerbseinkommen der Ehefrau bei unvollständiger Beitragsdauer des Ehemannes anzurechnen, weil neu Art. 32 Abs. 3 eingeführt wurde, wonach die Ehepaaraltersrente allenfalls bis Höhe der einfa-**

chen Altersrente der Ehefrau zu ergänzen sei. Durch diese Revision seien die früheren Art. 30bis AHVG und Art. 54 AHVV ausser Kraft gesetzt worden.

Aus dem Fall Fernanda Bernath wird offensichtlich, dass in diesem Punkt die 8. AHV-Revision zum Nachteil der Ehefrau erfolgt ist. Die Tatsache, dass die volle Beitragsdauer der Ehefrau von 26 Jahren nicht berücksichtigt wird (welche zur Anwendung der Rentenskala 25 berechtigen würde), die Berechnung der Ehepaaraltersrente aufgrund der unvollständigen Beitragsdauer des Ehemannes von acht Jahren und neun Monaten erfolgt (wonach Rentenskala 13 anzuwenden ist), führt zu einem weit grösseren Rentenverlust, als dass er mit dem neuen Art. 32 Abs. 3 AHVG abgegolten werden könnte. Der Verlust der eigenen Rentenberechtigung der Ehefrau auf eine Vollrente ist gerade im Fall der halbblinden und halblauben Fernanda Bernath besonders tragisch. Bis zu ihrer aus finanziellen Gründen durchgeführten Scheidung hatte sie vorliebzunehmen mit der halben Teilrente des Ehemannes. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in seinem Urteil die Auffassung der AHV-Rekurskommission des Kantons Zürich am 1. Juni 1976 in ihrer Richtigkeit bestätigt:

«Ob eine Ehepaaraltersrente als Voll- oder als Teilrente auszurichten sei, ist einzig davon abhängig, ob der Ehemann eine vollständige oder eine unvollständige Beitragsdauer aufweise. Denn nach der klaren Bestimmung von Art. 22 Abs. 1 AHVG steht der Anspruch auf die Ehepaaraltersrente ihm zu. Dafür, dass es bei der Ehepaaraltersrente nur auf die Beitragsdauer des Ehemannes ankommt, spricht auch Art. 32 AHVG, wonach für die Berechnung dieser Rente das durchschnittliche Jah-

reseinkommen des Ehemannes massgebend ist (Abs. 1), bei dessen Ermittlung allerdings auch die von der Ehefrau verabgabten Erwerbseinkommen mitberücksichtigt werden (Abs. 2). Könnten auch die Beitragsjahre der Ehefrau mitberücksichtigt werden, so wäre Art. 32 Abs. 3 AHVG obsolet, wonach zur Ehepaaraltersrente ein Zuschlag bis zum Betrag der einfachen Altersrente der Ehefrau gewährt wird, wenn die ausschliesslich aufgrund ihrer eigenen Erwerbseinkommen und Beitragsjahre berechnete einfache Altersrente der Ehefrau höher wäre als die Ehepaaraltersrente. Die einfache Altersrente der Ehefrau kann nur in jenen Fällen höher sein, als die Ehepaaraltersrente, in denen der Ehemann eine weniger vollständige Beitragsdauer aufweist als die Ehefrau.»

Die acht vollen Beitragsjahre des Ehemannes ergeben nur 29,6 Prozent seines Jahrgangs, was lediglich zur Anwendung der Teilrentenskala 13 berechtigt. Nur nach erfolgter Scheidung konnte die Ehefrau für sich selber wieder einen eigenen Rentenanspruch und die Anwendung der Rentenskala 25 aufgrund ihrer vollen Beitragsleistung erreichen.

Ein neues Problem um die AHV-Rente der Frau, welche in der 10. AHV-Revision eine grundsätzliche Lösung erfahren sollte!

Gertrud Heinzelmänn

Schulversuch «Schule in Kleingruppen»

Die Staatskanzlei und die kantonale Erziehungsdirektion teilen mit:

Für Kinder mit schweren Verhaltens- und Beziehungsstörungen, die in ihren Herkunftsklassen wegen ihres mehrfachen schulischen Versagens nicht mehr tragbar

sind, wird im Sinne eines Versuchs in den Schuljahren 1978/79 bis 1982/83 in voraussichtlich drei regional dezentralisierten Klassen eine «Schule in Kleingruppen» durchgeführt. Der Regierungsrat und der Erziehungsrat haben die entsprechenden Beschlüsse gefasst und die Erziehungsdirektion ermächtigt, mit der Organisation des Schulversuchs unverzüglich zu beginnen.

In den Normal- und Sonderklassen der Volksschule gibt es eine Anzahl von Schülern mit schweren Verhaltens- und Beziehungsstörungen, die zu einer starken Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls, zu akutem Schulversagen, zu aggressivem und defensivem Verhalten bis hin zur Selbstaufgabe der eigenen Person führen. Die Unfähigkeit, schulische Leistungen zu erbringen, beruht bei diesen Kindern nicht auf angeborenen Begabungsschranken, sondern auf einer Häufung von unglücklichen Entwicklungsbedingungen im Elternhaus und in der Schule. Daraus ergibt sich eine im normalen Klassenverband nicht mehr reparable Schädigung des Vertrauens zu Möglichkeiten der Selbstentfaltung.

Bei vielen dieser Kinder wäre anstelle einer Zuteilung zur «Schule in Kleingruppen» nur noch eine Einweisung in ein Heim denkbar. Die «Schule in Kleingruppen» soll solchen gefährdeten Kindern ermöglichen sich aufzufangen, ohne dass sie aus dem Elternhaus und aus dem angestammten Milieu herausgenommen werden müssen. Sie soll im Rahmen des Hauptauftrags der Volksschule diesen Kindern eine ihnen angemessene Schulung ermöglichen.

Der Lehrer hat die Aufgabe, jedem einzelnen Schüler bei der Überwindung der seelischen Schwierigkeiten zu helfen. Dem